

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: FB3/0105/2025 vom 4. Februar 2025
Gremium	Sitzungstermin
Kulturausschuss	18.02.2025
Rat	20.02.2025

Änderung der Satzung der Brüll-Houfer-Stiftung

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Meerbusch, die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur „Satzung der Brüll-Houfer-Stiftung für die Stadt Meerbusch“ zu beschließen.

Alternativen:

Keine

Sachverhalt:

Der Bildhauer Will Brüll lebte und arbeitete über viele Jahrzehnte in Meerbusch. Gemeinsam mit seiner Frau Anneliese Holte gründete er die Brüll-Houfer-Stiftung, deren Satzung am 4. Januar 2005 unterzeichnet wurde – zusammen mit dem damaligen Bürgermeister Spindler und dem Kulturdezernenten Mattner-Stellmann. Die Stiftung wurde als unselbstständige (nicht rechtsfähige) Stiftung unter Treuhandverwaltung der Stadt Meerbusch errichtet. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Erhalt und die Bewirtschaftung der Osterather Mühle.

Grundlage der Stiftung ist die Arbeit eines Kuratoriums, das schon zu Lebzeiten der Stifter seine Arbeit aufgenommen hat. Über die Verwendung der Mittel sowie die Umsetzung soll auch nach dem Tod des Stifters das Kuratorium über die Erfüllung des Stiftungszwecks entscheiden.

Mit dem Tod von Will Brüll am 22. August 2019 ging der Nachlass in die Treuhänderschaft der Stadt Meerbusch über, die damit für die unselbstständige Stiftung auch Erbe des Stiftungsvermögens geworden ist. Die Befugnisse des Kuratoriums bleiben hiervon unberührt, so dass weiterhin dieses Gremium entscheidet.

Gemäß § 100 Abs. 1 GO NRW sind Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, unselbstständige Stiftungen nach den Vorschriften der GO NRW zu verwalten, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung der Stiftung etwas anderes bestimmt wird.

Zwar liegt das Budgetrecht grundsätzlich beim Rat, doch haben Will Brüll und Anneliese Holte in der Stiftungssatzung ausdrücklich festgelegt, dass das Kuratorium in Sachen Stiftungsvermögen das entscheidungsbefugte Gremium ist. Somit liegt die alleinige Entscheidungsbefugnis beim Kuratorium. Nach dem Tod von Will Brüll wurde der umfangreiche Nachlass zunächst gesichtet, geordnet und

soweit archiviert und dokumentiert. Die Arbeiten verzögerten sich aufgrund der Pandemie, so dass erst 2023 mit der vollständigen Inventarisierung der Kunstwerke in der Mühle begonnen werden konnte. Seitdem wird die Mühle schrittweise leergeräumt und die ca. 3500 Kunstwerke werden in einem gesicherten Depot eingelagert. Zu diesem Zweck wurden Räumlichkeiten angemietet, die auch für einen längeren Zeitraum für eine Zwischenlagerung der Brüll'schen Kunst geeignet sind.

Die Bausubstanz der Mühle und des Wohngebäudes befinden sich in einem schlechten Zustand. Eine Nutzung der Räumlichkeiten sowie eine öffentliche Zugänglichkeit im Sinne des Stiftungszwecks sind bis zu ihrer grundlegenden Sanierung nicht möglich.

Gemäß § 100 Abs. 3 GO NRW dürfen kommunale Haushaltsmittel grundsätzlich nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, solange es andere Möglichkeiten gibt, diesen Zweck zu erreichen. Diese sind dann vorrangig zu nutzen.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung mit dem Kuratorium nach Wegen gesucht, damit der Stiftungszweck so lange wie möglich aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden kann.

Grundlage für die Betrachtung war hierzu das Gutachten des Architekturbüros Schmitz Morkramer. Die Sanierungskosten (ca. 1.1 bis 1.8 Millionen €) und die aktuell laufenden Kosten (ca. 85.000 €/Jahr) würden dazu führen, dass das Vermögen der Stiftung schnellstens aufgebraucht wäre (siehe Informationsvorlage KA vom 13.11.2024).

Die Verwaltung hat sich frühzeitig mit den Herausforderungen der Mühlensanierung und der gleichzeitigen Sicherung des Stiftungszwecks befasst und diese Überlegungen dem Kuratorium vorgestellt. Aus den folgenden Gesprächen entwickelte sich das „Investorenmodell“, das eine mögliche Lösung für die Zukunft des Mühlenareals darstellt. In der Kuratoriumssitzung am 26.08.2024 wurde daraufhin einstimmig beschlossen, ein solches Modell zu verfolgen und erste Verhandlungen mit einem potentiellen Investor aufzunehmen.

Um dieses Modell überhaupt als Möglichkeit in Erwägung ziehen zu können, hat das Kuratorium das Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Ganteführer in Auftrag gegeben, um die rechtlichen Grundlagen zu prüfen.

Im Gutachten von Ganteführer finden sich folgenden Aussagen:

- *„Es ist davon auszugehen, dass die Veräußerung der alten Mühle durch die Stadt an einen Investor ohne vorherige Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung dem ursprünglichen Stiftungszweck widerspricht“*
- *„Eine Änderung des Stiftungszwecks wäre dahingehend möglich, dass die Brüll-Houfer-Stiftung in eine sog. Verbrauchsstiftung umgewandelt wird. Auf der Grundlage eines so geänderten Stiftungszwecks wäre das Investitionskonzept ... umsetzbar“ (beides Seite 2),*
- *„Zu prüfen ist allerdings, ob die Möglichkeit besteht, den Stiftungszweck gemäß § 9 der Satzung an veränderte Verhältnisse anzupassen und die alte Mühle im Rahmen des neuen Stiftungszwecks zu veräußern (Seite 11).“*

Auch wenn der Begriff der „Verbrauchsstiftung“ nach dem BGB **nur** für rechtsfähige Stiftungen gilt, kann der dahinterstehende Gedanke nach dem von der Rechtsanwaltskanzlei Ganteführer erstellten Gutachten auch auf nicht-rechtsfähige Stiftungen wie die hiesige Brüll-Houfer-Stiftung angewandt werden. Diese Sichtweise hat auch ein Termin am 08. Oktober 2024 bei der Bezirksregierung bestätigt, hier sollte diese Umwandlung erörtert werden, allerdings hat die Bezirksregierung erklärt sie sei lediglich für selbständige Stiftungen zuständig. In dem darauf folgenden (informellen) fachlichen Austausch, wurde ebenfalls die Auffassung vertreten, dass eine Anpassung der Satzung diese Möglichkeit des Stiftungsverbrauchs eröffnen könnte.

Um die weiteren Planungen auf einer belastbaren Grundlage fortzuführen, wurde im 4. Quartal 2024 ein Wertgutachten bei Dipl.-Ing. Jens Rökendt in Auftrag gegeben um eine fundierte unabhängige Einschätzung des Grundstückswerts zu erhalten, welche als Grundlage für die finanziellen Rahmenbedingungen des Vorhabens dient. (Das Ergebnis liegt seit dem 27.01.2025 vor und wird als Anlage im Nicht-Öffentlichen Teil zur Verfügung gestellt).

Das Kuratorium der Brüll-Houfer-Stiftung hat beschlossen, dass die Sanierung des Mühlenanwesens am besten durch einen Investor erfolgen kann. Dieser soll das Gelände umfänglich instandsetzen und das sanierte Mühlengebäude anschließend der Brüll-Houfer-Stiftung zur Miete überlassen. Dadurch kann der Stiftungszweck und der Wille von Brüll-Houfer weiterhin erfüllt werden, bis die finanziellen Mittel der Stiftung aufgebraucht sind. Angestrebt ist ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Für den Fall, dass das Vermögen der Stiftung früher aufgebraucht wird, ist eine vorzeitige, einseitige Beendigung des Mietvertrages vorzusehen.

Um der Stiftung die Möglichkeit zu geben, einen Verkauf des Anwesens ggf. vorzunehmen, ist eine entsprechende Satzungsänderung erforderlich. Diese wird durch Anpassungen in § 2 (Stiftungszweck) und § 9 (Vermögensverwendung und Auflösung der Stiftung) umgesetzt.

Das Kuratorium der Brüll-Houfer-Stiftung hat der vorgeschlagenen Satzungsänderung nach eingehender Erörterung am 27. Januar 2025, in der Folge im Umlaufbeschluss vom 28. Januar 2025 einstimmig zugestimmt.

Gemäß §100 Abs. 2 GO NRW liegt bei einer dahingehenden Änderung der Stiftungssatzung die Entscheidung nicht nur bei dem Kuratorium, sondern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung auch bei der Stadt Meerbusch in Gestalt des Rates (vgl. auch § 41 Abs. 1 lit. f) und o) GO NRW). Daher bedarf die geplante Satzungsänderung der Brüll-Houfer-Stiftung der Zustimmung des Rates.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine.

In Vertretung

gez.

Peter Annacker
Kulturdezernent

Anlagenverzeichnis:

2025.01.17 Wertgutachten Roekend

2025-01.27_3 Satzungsänderung

2025-02-03 Anlage Satzung zur Änderung der Satzung Brüll-Houfer